

der Betriebe festzulegen, wobei die staatlichen Mindestanforderungen der Erfassung und Aufbereitung sowie der ständigen periodischen zahlenmäßigen Informationen (nachstehend Berichterstattung genannt) zu gewährleisten sind.

(2) In Richtlinien, die gemäß § 24 Abs. 5 für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zu erlassen sind, müssen für die unterstellten Betriebe spezielle Festlegungen gemäß Abs. 1 getroffen werden.

§ 12

(1) Für die Ausarbeitung von Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die in den Zweigen oder Bereichen der Volkswirtschaft verwendet werden können, ist die Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich.

(2) Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die von den zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen ausgearbeitet und in ihren Bereichen bzw. Wirtschaftszweigen verwendet werden, sind mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(3) Bestehende RGW-Standards für die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind anzuwenden.

§ 13

Bewertung

(1) Die Festlegungen über die Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel werden durch den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Anordnungen für die Wirtschaftsbereiche über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(2) Eine Änderung der Bewertungsform innerhalb des laufenden Jahres ist nicht zulässig.

§ 14

Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik müssen den Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.

(2) Die Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sind in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen in den Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik der Wirtschaftsbereiche zu regeln.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet und berechtigt, in den Betrieben und Wirtschaftsorganen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechen-

stationen Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der in der Berichterstattung ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen durchzuführen. Weiter ist sie berechtigt, Prüfungen über die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Finanzrevision und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist zwischen dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren.

§ 15

Innerbetriebliche Information

(1) Die innerbetriebliche Information dient der Leitung und Kontrolle des Betriebes. Sie hat zu gewährleisten, daß dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes die notwendigen zahlenmäßigen Informationen als Ausgangsmaterial, insbesondere für

- Planvorbereitung und -aufstellung,
- Planaufschlüsselung und -kontrolle,
- Durchführung sozialistischer Wettbewerbe,
- Durchführung innerbetrieblicher Rechenschaftsleistungen,
- prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Niveauevergleiche,

rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes sind weiterhin entsprechend ihrer Verantwortung vorrangig zahlenmäßige Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln, deren Entwicklung von ihnen beeinflusst werden kann und die zur Unterstützung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichterstattung

§ 16

(1) Die Berichterstattung hat, ausgehend von der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung, den notwendigen Bedarf der Staats- und Wirtschaftsorgane an periodischen zahlenmäßigen Informationen zu befriedigen.

(2) In der Berichterstattung sind

- inhaltlich gleichartige Kennziffern zu aggregieren und nach bestimmten Merkmalen zu gruppieren,
- durch Gegenüberstellung und Vergleiche neue Kennziffern zu berechnen

und für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses darzustellen.

(3) Mit der Berichterstattung sind der Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses in den Wirtschaftsbereichen und -zweigen sowie Territorien in